

Christian Soll

**Die Strafbarkeit von
Wettbewerbsmanipulationen im E-Sport
unter besonderer Berücksichtigung des
Sportwettbetrugs nach § 265c StGB**



Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Zugl.: Diss., Bochum, Univ. , 2021

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek: Die Deutsche
Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Sämtliche, auch auszugsweise Verwertungen
bleiben vorbehalten.

Copyright © utzverlag GmbH · 2021

ISBN 978-3-8316-4929-7 (gebundenes Buch)

Printed in EU
utzverlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	IX
Einleitung	1
1. Kapitel – Geschichtlicher Kontext und Begriffsbestimmung.....	5
§ 1 Einordnung des Phänomens „E-Sport“ in den Kontext der Entwicklung von Videospiele.....	5
A. Das Videospiele als wachsender gesellschaftlicher Trend des 20. Jahrhunderts und dessen gesellschaftliche Dimension	5
B. Digitale Wettkampfformen als auftauchende Entwicklung – Das Entstehen des „E-Sports“	9
§ 2 Begriffsbildung: Was ist E-Sport?.....	15
A. Fehlen einer Legaldefinition und Verständnis des Gesetzgebers	16
I. Positionierungen des Bundesgesetzgebers zum E-Sport-Begriff.....	16
II. Gesetzesinitiativen und Positionierungen auf Landesebene	19
B. Definitorischer Ansatz des organisierten Sports.....	19
C. Verbandliches Selbstverständnis	21
D. Definitionsansätze aus der rechtswissenschaftlichen Literatur	24
E. Erarbeitung einer eigenen Arbeitsdefinition.....	25
I. Kritische Wertung der dargestellten Definitionsansätze	25
II. Herausarbeitung einer eigenen Arbeitsdefinition	26
2. Kapitel – E-Sport im strafrechtlichen Kontext	28
§ 3 Die Strafbarkeit von Spielbeeinflussungen im E-Sport – Allgemeines	28
A. Prämissen der Strafbarkeitsprüfung im Folgenden	28
B. Die relevantesten Verhaltensweisen mit strafrechtlicher Relevanz	29
C. Straftatbestände und Prüfungsumfang	32
D. Grundzüge des (E-)Sportwettenrechts in Deutschland im unionsrechtlichen Kontext.....	33
I. Rechtliche Ausgangssituation des Sportwettenrechts in Deutschland...33	
II. Im Besonderen: Die Zulässigkeit von E-Sport-Wetten.....	34

III. Die tatsächliche Dimension von E-Sport-Wetten	37
§ 4 Matchfixing im E-Sport am Maßstab der §§ 263, 263a StGB.....	38
A. Strafbarkeit einer Spielmanipulation ohne Wettbezug	38
B. Das Matchfixing mit Wettbezug als Betrug nach § 263 StGB.....	41
I. Die verbandliche Sanktionierung von Matchfixing mit Wettbezug.....	41
II. Spielmanipulationen mit Wettbezug in strafrechtlicher Würdigung	42
§ 5 Die Wettmanipulation im E-Sport als Sportwettbetrug im Anwendungsbereich der §§ 265c bis 265e StGB.....	46
A. Neuer Bezugspunkt für die Prüfung von Wettmanipulationen durch das Inkrafttreten der §§ 265c und 265d StGB.....	46
I. Wesentliche Merkmale des Tatbestands und Relevanz der Tatbestandsmerkmale für die Strafbarkeit im E-Sport.....	46
II. Dogmatische Kritik an den Strafnormen	48
B. Anwendbarkeit des § 265c StGB auf den E-Sport: Der Wettbewerb des organisierten Sports als sachlicher Anwendungsbereich.....	50
I. E-Sport-Veranstaltungen als „Wettbewerb“	51
II. Der E-Sport als „Sport“ im Sinne des Gesetzes	52
1. Ausgangspunkt: Keine (strafrechtliche) Legaldefinition des Sports	52
2. Der E-Sport als Grenzbeispiel des Sport-Begriffs in der strafrechtlichen Literatur	54
3. Rechtspolitische Ausführungen zum E-Sport als Sport	57
4. Das Verständnis des Gesetzgebers im strafrechtlichen Kontext – Die Reichweite der gesellschaftlichen Anschauung.....	59
a) Die Anerkennung durch einen Sportverband als Anhaltspunkt für die Reichweite des Sport-Begriffs.....	60
aa) Integration des E-Sports in den organisierten Sport in Deutschland: Prüfung der sportlichen Voraussetzungen nach § 3 AufnahmeO des DOSB	60
bb) Die Anerkennung durch das Internationale Olympische Komitee als internationaler Sportorganisation.....	74
cc) Zwischenergebnis: Kein Vorliegen einer Indizwirkung.....	75

b)	E-Sport als Sport nach gesellschaftlicher Anschauung.....	76
aa)	Bestimmbarkeit des Sport-Begriffs durch Heranziehung bestehender Rechtsprechung.....	77
bb)	Empirische Ansatzpunkte: Betrachtungen zur Gleichstellung von E-Sport und Sport in der Bevölkerung.....	87
cc)	Zwischenergebnis: Kein Sport im allgemeinen Begriffsverständnis	92
dd)	Abweichung durch einen strafrechtlichen Sport-Begriff?	92
c)	Zwischenergebnis zum Begriff des „Sports“	106
III.	Überprüfung anhand der weiteren Merkmale des § 265c Abs. 5 StGB	107
1.	Nationale oder internationale Sportorganisation oder mit deren Anerkennung (Absatz 5 Nr. 1)	108
a)	Die Organisation des Sports in Deutschland als Anhaltspunkt für die Merkmale einer „Sportorganisation“	108
b)	Der <i>E-Sport Bund Deutschland</i> als mögliches Äquivalent zum nationalen Fachsportverband	111
c)	Internationale Dimensionen des E-Sports: <i>EEF</i> , <i>iESF</i> und <i>WESA</i> ...	114
d)	Der Publisher: Ein Softwareunternehmen als Sportorganisation?	116
e)	Der Veranstalter im Konflikt zwischen Gestaltung und Vorgaben	120
2.	Verabschiedung von Regeln mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen (Absatz 5 Nr. 2)	122
a)	Zur Regelsetzung im Sport	123
b)	Verbindlichkeit der Regeln im E-Sport.....	124
c)	Auslegung des Begriffs der „Mitgliedsorganisation“	127
d)	„Verabschiedung“ durch die Sportorganisation.....	127
3.	Auswertung: Der E-Sport ist „organisiert“	128
IV.	Gegenstand der Manipulationsabrede: Die öffentliche Sportwette	129
V.	Ergebnis des sachlichen Anwendungsbereichs	130
C.	Der persönliche Anwendungsbereich des Sportwettbetrugs:	
Potenzielle Strafbarkeit von Akteuren im E-Sport		131
I.	Keine weitergehenden Anforderungen an den Vorteilsgeber	131

II. Auf Vorteilsnehmerseite: Sportler oder Trainer (Absatz 1)	132
1. Der E-Sportler als Sportler im Sinne des § 265c Abs. 1 StGB.....	132
2. Die Strafbarkeit eines E-Sport-Trainers.....	132
a) Anforderungen an die Trainerqualität oder das Vorliegen einer gleichgestellten Person	132
b) Darstellung der typischen Vereins- und Mannschaftsstrukturen im E-Sport und Herausstellung relevanter Akteure	134
c) Die Rolle des <i>Coaches</i> im E-Sport und dessen Vergleichbarkeit mit dem Trainer	135
d) Skizzierung des Personenkreises nach § 265c Abs. 6 S. 2 StGB	137
III. Auf Vorteilsnehmerseite: Schieds- Wertungs- oder Kampfrichter und deren Pendant im E-Sport (§ 265c Abs. 3 StGB)	138
1. Die Abgrenzung der Personengruppen zueinander	138
2. Überwachung von Regelwidrigkeiten im E-Sport.....	139
3. Anwendbarkeit der Strafvorschrift auf Akteure im E-Sport.....	140
D. Der E-Sport als berufssportlicher Wettbewerb nach § 265d StGB.....	141
I. Einführendes zur Norm und Abgrenzung zu § 265c StGB	141
II. Anwendbarkeit der Norm auf den E-Sport.....	142
E. Vorliegen eines besonders schweren Falles nach § 265e StGB	144
F. Zusammenfassung zur Anwendbarkeit der §§ 265c bis 265e StGB	145
§ 6 Manipulation durch den Gebrauch von Cheat-Software	146
A. Sanktionierung durch Publisher und Turnierveranstalter	146
B. Strafrechtliche Bewertung der Nutzung von Cheat-Software.....	147
§ 7 Die tatsächliche und strafrechtliche Relevanz des Eigendopings im E-Sport.	151
A. Strafbarkeit des gedopten E-Sportlers wegen Betrugs (§ 263 StGB)	152
B. Strafbarkeit des Eigendopings des E-Sportlers nach den §§ 3, 4 Anti-Doping-Gesetz.....	153
Zusammenfassung und Fazit	157

Einleitung

Das Jahr 2021 könnte für Sportbegeisterte¹ ein Jahr voller Höhepunkte werden: Zahlreiche Großereignisse, die 2020 abgesagt wurden, werfen ihre Schatten voraus² und werden auch in Deutschland wieder mit größtem Interesse verfolgt werden. Millionenfach werden hierzulande nationale oder internationale Sportereignisse verfolgt, sei es direkt im Stadion, beim Public Viewing mit Freunden und Familie oder vom heimischen Sofa. Neben einer Vielzahl weiterer Sportarten vom Handball über Leichtathletik bis zum Wintersport kommt insbesondere dem Fußball als inoffiziell *Nationalsport* der Deutschen eine besondere gesellschaftliche, aber nicht zuletzt auch wirtschaftliche³ Rolle zu.

Verwundert es nicht angesichts dessen, dass die vorzeitige Meisterschaft des VfL Bochum in der Bundesliga Nord-West-Staffel der aktuellen Spielzeit dennoch keiner breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde und der Verlauf der Saison lediglich einige Zeilen der Lokalzeitung füllen konnte?⁴ Nein. Denn mitnichten geht es hier um die Fußball-Bundesliga der DFL, auch Fußball im eigentlichen Sinne wird nicht gespielt. Meisterlich sind die Bochumer stattdessen in der Virtual Bundesliga (VBL), einer durch die Kooperation des Softwareunternehmens Electronic Arts Inc. und der Deutschen Fußball-Liga entstandenen *FIFA 21*-Liga. Anstatt sich Fußballschuhe und Trikot überzustreifen, kontrolliert der Spieler hier mit Controller oder Tastatur seine „Elf“ und führt sie mithilfe seines taktischen Überblicks und seiner präzisen Tastenabfolge zum Sieg.

Mannschaften 26 etablierter Sportvereine, darunter neben dem Meister der Nord-West-Staffel VfL Bochum auch etwa Holstein Kiel, VfL Wolfsburg oder der spä-

¹ Ausschließlich zur Förderung der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet. Hiervon sind selbstverständlich Menschen sämtlicher Geschlechtsidentitäten umfasst.

² Vgl. hierzu *Bartz*, 2021 könnte das krassste Sportjahr aller Zeiten werden, Spiegel Wirtschaft 2. Januar 2021, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/wirtschaft-in-deutschland-profi-sport-2021-koennte-das-krassste-sportjahr-aller-zeiten-werden-a-ec383885-eac1-4c8f-a080-53c676f1c722>.

³ Als relevante wirtschaftliche Faktoren sind in diesem Zusammenhang neben der Vergabe von Übertragungsrechten insbesondere auch Einnahmen aus Sponsoring-verträgen, der Verkauf von Merchandise-Artikeln und nicht zuletzt auch der wachsende Sportwettenmarkt zu nennen. Allein der kumulierte Erlös der ersten beiden Fußball-Bundesligen lag in der Spielzeit 2018/2019 bei über 4,8 Milliarden Euro, vgl. Deutsche Fußballliga, DFL Wirtschaftsreport 2020, S. 37.

⁴ Vgl. etwa *Resinghoff*, VfL Bochum startet gegen Schalke in die Virtuelle Bundesliga, WAZ Bochum 9. November 2020, <https://www.waz.de/sport/lokalsport/bochum/vfl-bochum-startet-gegen-schalke-in-die-virtuelle-bundesliga-id230870620>.

tere Deutsche Klubmeister 1. FC Heidenheim 1846⁵, traten in insgesamt 24 Spieltagen und angeschlossenen Playoffs um ein beachtliches Preisgeld von 100.000 Euro an.⁶

Projekte wie die VBL zeigen, dass das wettbewerbsorientierte Spielen von Videospiele, gemeinhin bezeichnet als E-Sport⁷, sein Dasein als reine Freizeitbeschäftigung für Jugendliche verlassen hat und in den Fokus der Aufmerksamkeit großer Sponsoren, aber auch von Sportvereinen und -verbänden und letztlich auch der Politik selbst getreten ist. Auch die rechtswissenschaftliche Literatur beschränkt sich längst nicht mehr auf einzelne rechtliche Kuriositäten aus dem Dunstkreis der Videospiele wie einem Paar „gestohlener“ *Phönixschuhe*⁸, sondern befasst sich mit nahezu sämtlichen in Betracht kommenden rechtlichen Einzelproblematiken des E-Sports.⁹ An der juristischen Fakultät der Universität Augsburg wurde sogar bereits eine „Forschungsstelle eSport-Recht“ gegründet,¹⁰ seit 2021 besteht mit dem Erscheinen der „SpoPrax – Zeitschrift für Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis“ eine eigene juristische Zeitschrift zur Behandlung rechtlicher Fragestellungen aus dem Bereich des E-Sports.¹¹

Angesichts der wachsenden Aufmerksamkeit kann es konsequenterweise auch nicht überraschen, dass in zunehmendem Maße Bestrebungen zu erkennen sind, durch unlauteres Verhalten von den finanziellen Anreizen des Marktes zu profitieren.¹² Die Verbindung des Sports mit positiven Werten wie Teamgeist, Leistungsbereitschaft, Toleranz und Fairplay¹³ wurde insbesondere für den Profisport durch Vorfälle von Dopingskandalen, etwa im Radsport,¹⁴ und durch Wettmanipulationen wie der Bestechung des Bundesliga-Schiedsrichters *Robert Hoyzer*¹⁵ torpediert. Der Gesetzgeber versuchte, dem Abhilfe zu schaffen, indem er mit Mitteln des Strafrechts einzelne

⁵ Abschlussbericht zum Ausgang der Playoffs der *VBL Club Championship 2020/2021*, <https://virtual.bundesliga.com/de/news/das-war-das-finale-der-virtual-bundesliga-club-championship-by-bevestor>.

⁶ Homepage der Virtual Bundesliga, <https://virtual.bundesliga.com/de/news/vbl-grand-final-by-bevestor-100-000-euro-preispool>.

⁷ Zur genauen Definition vgl. § 2.

⁸ *Ernst*, NJW 2009, 1320 (1320 f.).

⁹ Zum Arbeitsrecht etwa *Türk*, SpuRt 2020, 119 (119 ff.); *Francken/Nothelfer/Schlotthauer*, NZA 2019, 865 (868 f.); Zum Urheberrecht *Sztobryn*, GRUR Int. 2021, 237 (240 f.); *Dieter Frey/van Baal*, in: *eSport und Recht* (2021), § 9 Rn. 3 ff.; *Hentsch*, MMR-Beilage 2018, 3 (3 ff.); *Brüggemann*, CR 2015, 697 (698 ff.); Zum allgemeinen Zivil- und Strafrecht *Heghmanns/Kusnik*, CR 2011, 248 (249 ff.); *Krasemann*, MMR 2006, 351 (351 ff.) (teilw. alte Rechtslage); *Wemmer/Bodensiek*, K&R 2004, 432 (432 ff.).

¹⁰ Homepage der Forschungsstelle, <https://www.esport-recht.de/>.

¹¹ Homepage der SpoPrax, <https://spoprax.eu/>.

¹² Kriminalitätsrisiken liegen dabei insbesondere in den anonymisierten digitalen Räumen und der grenzüberschreitenden geringen Regulierungsdichte, *Kubiciel*, ZRP 2019, 200 (201).

¹³ Etwa im 14. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs, 19/9150, S. 11, 15.

¹⁴ Hierzu bereits LG Stuttgart, npoR 2015, 153 (153 ff.).

¹⁵ LG Berlin, Urteil vom 17.11.2005 – (512) 68 Js 451/05 KLs (42/05).

verwerfliche Verhaltensweisen im Sport sanktionierte: Neben der Schaffung des Verbots des Eigendopings nach dem neu geschaffenen Anti-Doping-Gesetz¹⁶ wurden auch im Strafgesetzbuch¹⁷ mit den §§ 265c bis 265e spezifische Normen zum Schutz des Sports und seiner Integrität geschaffen.¹⁸

Die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung des E-Sports macht ihn ebenso anfällig für strafrechtlich relevante Verhaltensweisen, stehen doch steigende Preisgelder, Sponsoren und ein wachsender Wettmarkt¹⁹ denen in gängigen Sportarten in nichts mehr nach. So sind Kennern der Szene eine Reihe von Wettskandalen im *Ego-Shooter Counter-Strike: Global Offensive*,²⁰ Dopingvergehen von Spielern mithilfe des Medikaments *Adderall*,²¹ sowie jüngst Beeinflussungen des Spielgeschehens unter regelwidriger Ausnutzung eines technischen Fehlers durch Trainer²² in Erinnerung geblieben, die auch die Forderung nach der Anwendbarkeit staatlichen Strafrechts unterfüttern. Gleichwohl stellen die Besonderheiten des E-Sports den Rechtsanwender im Einzelfall vor gewisse Anwendungsschwierigkeiten. Nicht alle Disziplinen im E-Sport sind ohne Vorerfahrungen so einfach nachzuvollziehen wie Sportsimulationen: Worum es sich etwa bei *Frag's in Ego-Shootern*, bei *Towern in MOBAs* oder *Paraden in Rocket League* handelt und welche Spielaspekte mögliche Anknüpfungspunkte für eine Manipulation bilden kann wird dabei in der Rechtsanwendung oft ebenso schwer nachzuempfinden sein wie die zugrunde liegenden technischen Zusammenhänge. Vorangestellt stellt sich beim E-Sport aber bereits die Frage, ob Fehlverhalten im E-Sport überhaupt von den Anwendungsbereichen strafrechtlicher Normen tangiert wird. Diese Problematik stellt sich insbesondere bei den Strafnormen mit tatbestandlichem Bezug zum „Sport“, hier ist allem vorausgehend zu prüfen, wie der Anwendungsbereich der jeweiligen Norm selbst auszulegen ist.

¹⁶ Gesetz vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juli 2020 (BGBl. I S. 1547).

¹⁷ Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441).

¹⁸ Eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 815).

¹⁹ Zur öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit von E-Sport-Wetten noch unten S. 33 ff.

²⁰ Vgl. dazu ausführlich S. 41 ff.

²¹ 2015 wurde etwa der Missbrauch des Medikamentes *Adderall* (ein Amphetamin) durch mehrere Spieler des US-Amerikanischen Counter-Strike Teams *Cloud9* in die Öffentlichkeit getragen, wobei es sich laut einem aktuelleren Bericht der *Washington Post* weiterhin um ein verbreitetes Phänomen handelt: *Hamstead*, 'Nobody talks about it because everyone is on it': *Adderall presents esports with an enigma*, *The Washington Post* 13. Februar 2020, <https://www.washingtonpost.com/video-games/esports/2020/02/13/esports-adderall-drugs/>.

²² Pressemitteilung der *ESIC*, <https://esic.gg/industry-update/esports-integrity-commission-opens-inquiry-into-historical-spectator-bug-exploitation/>.

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich dabei auf die drei Hauptfälle von Integritätsverletzungen im E-Sport und beleuchtet diese aus der Perspektive des deutschen Strafrechts. Neben der Strafbarkeit des *Dopings*²³ wird ein Hauptaugenmerk dabei auf den Einsatz von *Cheat-Software*²⁴ sowie die Manipulation von Spielen mit Bezug zu einer öffentlichen Wette, das so genannte *Matchfixing*, gelegt. Die Ausführungen sollen dabei zunächst das bestehende Abwägungsmaterial sammeln und dieses kritisch bewertet sowie um weitere Anhaltspunkte bereichert werden. Durch Übersetzung szenetypischer Sprache und Fachbegriffe in strafrechtliche Kategorien soll sie der in Zukunft sicher zu erwartenden Auseinandersetzung von Straferichtern mit Sachverhalten aus den Sphären des E-Sports vorgreifen und die Rechtsanwendung vereinheitlichen und vereinfachen.

²³ Zum Begriffsursprung des Dopings und seiner Verrechtlichung *Schild*, DZSM 2019, 299 (299 ff.); *Chrobok*, Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz (2017), S. 18 bis 28.

²⁴ Der Einsatz von externer Software, die dem Verwender einen regelwidrigen Vorteil einräumt.

Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

- Band 137: Christian Soll: **Die Strafbarkeit von Wettbewerbsmanipulationen im E-Sport unter besonderer Berücksichtigung des Sportwettbetrugs nach § 265c StGB**
2021 · 196 Seiten · ISBN 978-3-8316-4929-7
- Band 136: Beatrix Freiin zu Knyphausen: **Das Hochschulzulassungsrecht auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand**
2021 · 220 Seiten · ISBN 978-3-8316-4913-6
- Band 135: Carl Prior: **Die Förderung des Breitbandausbaus im EU-beihilfenrechtlichen Fokus**
2021 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4907-5
- Band 134: Kai-Klemens Wehlage: **Die Anforderungen an den Sorgfaltsmaßstab von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern bei der Einholung externer Beratung**
2021 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4899-3
- Band 133: Alpercan Öz: **Das Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Opfers und dem strafrechtlichen Lebensschutz** · Eine Bewertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung
2021 · 294 Seiten · ISBN 978-3-8316-4895-5
- Band 132: Dominic Reitner: **Die Kenntnis vom Steueranspruch und ihr Nachweis in der Rechtsprechung zu § 370 AO**
2020 · 162 Seiten · ISBN 978-3-8316-4887-0
- Band 131: Ramona Seufer: **Fiskalentrickung als Strukturproblem im Binnenmarkt**
2019 · 254 Seiten · ISBN 978-3-8316-4832-0
- Band 130: Anja Lausberg: **Voraussetzungen und Rechtsfolgen der unzulässigen Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern**
2019 · 508 Seiten · ISBN 978-3-8316-4805-4
- Band 129: Juliane Gröper: **The Mutual Agreement Procedure in International Taxation** · The Need for Procedural and Administrative Rules
2019 · 246 Seiten · ISBN 978-3-8316-4809-2
- Band 128: Katharina Schmitt: **Das österreichische ÄsthOpG als Vorbild für Deutschland?** · Eine vergleichende Untersuchung zu rechtlichen Anforderungen an die Durchführung von Schönheitsoperationen und ästhetischen Behandlungen
2019 · 406 Seiten · ISBN 978-3-8316-4802-3
- Band 127: Jonathan Möller: **Die Einführung von Volksgesetzgebung in das Grundgesetz mit Blick auf Quoren und Finanzierung**
2019 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-4793-4
- Band 126: Florian Jacobi: **Steuerhinterziehung durch aktives Tun und durch Unterlassen**
2019 · 174 Seiten · ISBN 978-3-8316-4791-0
- Band 125: Erne Jessica Meise: **Steuerpublizität bei natürlichen Personen**
2019 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-4789-7
- Band 124: Silvio Schulze: **Daten als Kreditsicherungsmittel mit Bestand in der Insolvenz**
2019 · 274 Seiten · ISBN 978-3-8316-4786-6

- Band 123: Britta Janina Lewendel-Harde: **Geschlossene Stromverteilernetze im EnWG 2011 – Neue Optionen für Betreiber bisheriger Objektetze**
2019 · 234 Seiten · ISBN 978-3-8316-4741-5
- Band 122: Oliver Hieke: **Vorvertragliche Aufklärungspflichten des Verkäufers beim Unternehmenskauf**
2018 · 324 Seiten · ISBN 978-3-8316-4704-0
- Band 121: Andreas Zürn: **Das Mediationsgesetz im Lichte der europäischen Mediationsrichtlinie**
2018 · 242 Seiten · ISBN 978-3-8316-4657-9
- Band 120: Michael Gläsner: **Grenzen der Beschränkung von Patent- und Markenrechten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach WTO-Recht** · Unter besonderer Betrachtung des Zwangslizenzregimes nach dem TRIPS und der Vereinbarkeit von Plain-packaging-Vorschriften für Tabakwaren mit dem WTO-Recht
2018 · 312 Seiten · ISBN 978-3-8316-4670-8
- Band 119: Sarah Krampitz: **Das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Sportvereinen**
2017 · 342 Seiten · ISBN 978-3-8316-4666-1
- Band 118: Nana K. A. Baidoo: **Die dienstliche Beurteilung und ihre Kontrolle durch Gerichte** · Anmerkungen zur Verbesserung der Personalauswahl im öffentlichen Dienst
2018 · 234 Seiten · ISBN 978-3-8316-4661-6
- Band 117: Hannah Rehage: **Der Einsatz deutscher Streitkräfte** · Unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Prüfung innerstaatlicher Verwendungen bei terroristischen Angriffen
2018 · 162 Seiten · ISBN 978-3-8316-4653-1
- Band 116: David Chrobok: **Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz**
2017 · 264 Seiten · ISBN 978-3-8316-4648-7
- Band 115: Florian Keller: **Das Finanzamt als Partner des Steuerpflichtigen** · Dargestellt am Beispiel der Korrekturvorschrift des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO
2017 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-4627-2
- Band 114: Johanna Küpper: **Personenbezug von Gruppendaten?** · Eine Untersuchung am Beispiel von Scoring- und Geo-Gruppendaten
2016 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4597-8
- Band 113: Christine Lanwehr: **Faktische Selbstveranlagung und Fehlerkorrektur im Besteuerungsverfahren von Arbeitnehmern**
2016 · 320 Seiten · ISBN 978-3-8316-4545-9
- Band 112: Sonja Dudek: **Auskunfts- und Urkundenvorlageersuchen von Finanzbehörden an Kreditinstitute**
2016 · 214 Seiten · ISBN 978-3-8316-4527-5
- Band 111: Janina Fellmeth: **Das lohnsteuerrechtliche Abgrenzungsmerkmal des ganz überwiegend eigenbetrieblichen Arbeitgeberinteresses** · Bestandsaufnahme und Neuorientierung
2015 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4526-8
- Band 110: Barbara Thiemann: **Kooperation und Verfassungsvorbehalte im Ausgleich** · Anleihen aus dem europäischen Verfassungsgerichtsverbund für eine Kooperation des EuGH mit den WTO-Rechtsprechungsorganen
2016 · 488 Seiten · ISBN 978-3-8316-4560-2
- Band 109: Franziska Dautert: **Beweisverwertungsverbote und ihre Drittwirkung**
2015 · 302 Seiten · ISBN 978-3-8316-4479-7
- Band 108: Florian Eder: **Beweisverbote und Beweislast im Strafprozess**
2015 · 396 Seiten · ISBN 978-3-8316-4469-8
- Band 107: Martina Achzet: **Sanierung von Krisenunternehmen** · Ablauf und Personalentwicklung in Unternehmenssanierungen unter Konkursordnung, Vergleichsordnung und Insolvenzordnung
2015 · 304 Seiten · ISBN 978-3-8316-4467-4

- Band 106: Anna Haßfurter: **Form und Treue** · Die Verhältnismäßigkeit von Formnichtigkeit und Formzweck
2015 · 538 Seiten · ISBN 978-3-8316-4459-9
- Band 105: Johannes Leutloff: **Public Viewing im Urheber- und Lauterkeitsrecht** · Eine Untersuchung
anhand der Public-Viewing-Reglements der Fußballverbände FIFA und UEFA
2015 · 274 Seiten · ISBN 978-3-8316-4429-2
- Band 104: Simone Goltz: **Weltanschauungsgemeinschaften** · Begriff und verfassungsrechtliche Stellung
2015 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-4427-8
- Band 103: Verena Guttenberg: **Schutz vor Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis in
Großbritannien – Equality Act 2010**
2015 · 680 Seiten · ISBN 978-3-8316-4414-8

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
utzverlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de